

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 32 (2014)

Artikel: Deliktsformen und die Rolle der Verfahrensbeteiligten : der Staatsanwalt. Strafverfolgung und Opferproblematik am Beispiel des Menschenhandels

Autor: Steiner, Silvia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deliktsformen und die Rolle der Verfahrensbeteiligten: Der Staatsanwalt

Strafverfolgung und Opferproblematik am Beispiel des Menschenhandels

SILVIA STEINER

Dr. crim. et lic. iur., Staatsanwältin, Zürich

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungsführung.....	70
1.1	Menschenwürde und Fairnessgebot (Art. 3 StPO)	71
1.2	Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Art. 4 StPO)	72
1.3	Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)	72
1.4	Unschuldsvermutung (Art. 10 StPO)	73
1.5	Schlussfolgerung	74
2.	Rechte von Opfern und Privatkläger.....	74
2.1	Die Stellung des Opfers.....	74
2.2	Schutzmassnahmen	75
2.3	Auswirkungen der Opferrechte auf die Rechte des Beschuldigten	75
3.	Weitere Einflussfaktoren.....	76
4.	Beweisführung bei Verfahren wegen Menschenhandel.....	77
5.	Das Menschenhandelsopfer im Strafverfahren	78
5.1	Die Traumatisierung des Opfers.....	78
5.2	Ursachen für die Traumatisierung	79
5.3	Verhalten des Beschuldigten und Einflussnahme auf das Opfer	80
6.	Die Opferbefragung	81
6.1	Formelle Erfordernisse bei Opferbefragungen	82
6.2	Strategien für eine opferadäquate und formell korrekte Einvernahme	82
7.	Das Dilemma der Staatsanwaltschaft: Beschuldigtenrechte vs. Opferrechte	85

Zusammenfassung

Zu den grundlegenden Regeln unserer Rechtsordnung gehören das Recht auf ein faires Verfahren, das rechtliche Gehör und die Beachtung der Un-

schuldsvermutung. Diese Grundrechte ergeben sich aus übergeordnetem Recht und aus der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechts-Konvention. Die Strafprozessordnung auferlegt der Staatsanwaltschaft zusätzlich aber weitere Pflichten zu Wahrung der Grundrechte der vom Verfahren betroffenen Menschen. Es trifft ihn die Pflicht, entlastenden und belastenden Umständen gleichermassen nachzugehen und in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen zu achten. Er muss alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht behandeln. Zu den Verfahrensbeteiligten gehört auch das Opfer einer Straftat, mit dessen Hilfe meist auch Beweis geführt werden muss.

Wie kann man nun den Opferinteressen und insbesondere ihrer Würde als Menschen gerecht werden, ohne gleichzeitig Beschuldigtenrechte zu beschneiden. In diesem Referat soll gezeigt werden, wie dieser heikle Balanceakt zwischen formellen strafprozessualen Erfordernissen einerseits und den Beschuldigten- und Opferrechten andererseits in der Praxis vollzogen werden kann. Anhand von Fallführungen bei Menschenhandelsfällen wird insbesondere aufgezeigt werden, wie die Einvernahmen von Opferzeuginnen persönlichkeitsadäquat und sachgerecht durchgeführt werden, indem sowohl der speziellen psychischen Situation des Opfers aber auch den Beschuldigtenrechten Rechnung getragen wird.

1. **Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungsführung**

Die Staatsanwaltschaft führt eine Untersuchung nach den Regeln der Strafprozessordnung. Die wesentlichsten Grundsätze legt das Gesetz in den Artikeln 3 – 11 fest. Es handelt sich dabei um grundrechtliche Maximen, welche der staatlichen Strafverfolgung Grenzen setzen und die Rechte der Verfahrensbeteiligten festlegen. Diese ergeben sich zwar bereits aus übergeordnetem Recht, wurden aber der Strafprozessordnung vorangestellt, um ihre Bedeutung zu betonen.¹ Verschiedene dieser Grundsätze können aber für die verschiedenen Verfahrensbeteiligten Unterschiedliches bedeuten und ihre eigenen Interessen tangieren bzw. ihre Rechte einschränken. In der Praxis kann die Beachtung dieser Grundsätze u.U. eine Ungleichbehandlung der einen oder anderen Partei mit sich

¹ Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Niklaus Schmid, Vor Art. 3 – 11, N. 2

bringen bzw. deren Beachtung den Interessen der anderen Partei zuwiderlaufen. Es ist die Aufgabe des fallführenden Staatsanwaltes oder fallführenden Staatsanwältin Beschuldigten- und Opferinteressen unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen und strafprozessualen Grundsätze gleichermaßen wahrzunehmen. In diesem Spannungsfeld spielen bestimmte gesetzliche Vorgaben eine besondere Rolle. Auf diese wird in der Folge kurz eingegangen und geprüft, in welcher Hinsicht durch deren Beachtung Beschuldigten- oder Opferinteressen tangiert werden könnten.

1.1 Menschenwürde und Fairnessgebot (Art. 3 StPO)

Art. 7 der Bundesverfassung legt fest, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Durch die erneute Erwähnung in Art. 3 StPO wird betont, dass dieser Grundsatz eine ständig zu beachtende Schranke staatlichen Handelns bildet.² Dieser Grundsatz gilt selbstredend für alle Parteien, die im Gesetz als vom Verfahren betroffene Menschen bezeichnet werden.

Aus diesem Grundsatz leitet sich u.a. ab, dass die Strafbehörde alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht behandeln und ihr rechtliches Gehör wahren muss (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO). Überdies verbietet diese Bestimmung ausdrücklich die Anwendung von Methoden, welche die Menschenwürde verletzen.

Die Wahrung des rechtlichen Gehörs eines Opfers liegt grundsätzlich nicht im Interesse eines Beschuldigten, wenn dadurch ein Verfahren verzögert wird. Das Verbot von menschenunwürdigen Beweismethoden kann den Interessen des Beschuldigten zuwiderlaufen. Wenn sich der Beschuldigte beispielsweise von irregulären Befragungsmethoden verspricht, dass das Opfer einen für ihn günstigeren Sachverhalt zur Protokoll gibt oder ihn entlastet, wäre aus seiner Sicht eine korrekte und menschenwürdige Befragung für ihn nachteilig. Die Beachtung dieses Grundsatzes, der im Übrigen in die Bestimmungen über die Opferrechte (Art. 116 f. StPO) eingeflossen ist, kann den Interessen des Beschuldigten zuwiderlaufen. Es besteht ein klarer Interessenkonflikt. Diesen muss der die fallführende Staatsanwaltschaft im Rahmen der Untersuchungsführung und zugunsten der gesetzlichen Vorgaben lösen.

² Botschaft 1128

1.2 Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (Art. 4 StPO)

Die Strafbehörden sind gemäss Art. 4 StPO unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht Abs. 2 dieser Bestimmung gesetzliche Weisungsbefugnisse gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vor, die in organisatorischen Massnahmen aber auch in der Aufsicht über die Strafbehörden besteht (Art. 14 Abs. 5 StPO). Die Weisungsmöglichkeiten sind indes auf den administrativen Bereich beschränkt. Das Weisungsrecht besteht in der Befugnis zum Erlass generell-abstrakter Normen, hingegen nicht bezüglich der Behandlung konkreter Einzelfälle.³

In Bezug auf die Frage, wie die Voruntersuchung abzuschliessen ist, besteht kein Weisungsrecht, da ein solches die Unabhängigkeit tangieren würde. Hingegen kann die Oberbehörde die Strafverfolgungsbehörde anweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen.⁴

In der Untersuchung selber ist der fallführende Staatsanwalt oder die fallführende Staatsanwältin somit gänzlich unabhängig, solange sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen. Es fragt sich höchstens, ob eine strategische Schwergewichtsbildung die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft tangiert. Im Kanton Zürich legte der Regierungsrat den Schwerpunkt in der Strafverfolgung von 2009 bis 2012 unter anderem auf die Bekämpfung von Auswüchsen der urbanen Kriminalität, mitunter um Auswüchse im Sexmilieu.⁵ Die Festsetzung dieses Schwergewichtes tangiert jedoch nicht die Tätigkeit in den konkreten Fallbearbeitungen und somit auch nicht die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft.

Somit werden weder Beschuldigten- noch Opferinteressen durch diese Schwergewichtsbildung beeinträchtigt.

1.3 Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)

Art. 6 StPO auferlegt den untersuchungsführenden Strafbehörden die Pflicht, alle bedeutsamen Tatsachen abzuklären und den belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen. In einem konkreten Fall kann natürlich die hartnäckige Eruierung eines Sachverhal-

³ Basler Kommentar, Wiprächtiger, Art. 4, N 33

⁴ Praxiskommentar, Schmid, Art. 4, N. 4

⁵ RRB Nr. 1608/2009 sowie Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 20. Juni 2012

tes nicht im Interesse einer Partei liegen, wenn ihr aus dem Nachweis eines bestimmten Sachverhaltes ein Nachteil erwächst. Der Nachweis, dass eine bestimmte Parteidarstellung nicht zutrifft, kann von einer Partei als Unterliegen im Prozess bzw. als Nachteil empfunden werden.

Die Staatsanwaltschaft ist der materiellen Wahrheit verpflichtet. In ihrer Ermittlung liegt das Verfahrensziel.⁶ Das Interesse der Parteien kann aber nicht durch ein mögliches Resultat der Abklärungen beeinträchtigt werden, sondern höchstens durch die Abklärungen selber. Sind diese beispielsweise unvollständig oder lassen keine schlüssigen Urteile über das tatsächliche Geschehen zu, kann das tatsächlich die Rechte der Parteien auf eine vollständige und korrekte Untersuchung einschränken. Der fallführende Staatsanwalt und die fallführende Staatsanwältin sind bei der Frage, welche Beweise sie führen wollen frei. Die Parteien können sich jedoch nur gegen unvollständige Untersuchungen wehren, indem sie entsprechende Beweisanträge stellen. Ein umgekehrtes Recht, bestehend in einer Forderung auf Unterlassung von bestimmten Untersuchungshandlungen, kann keine Partei in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich kann deshalb gesagt werden, dass eine vollständige Untersuchung den verfassungsmässigen und strafprozessualen Rechten der Parteien nicht zuwider laufen kann.

1.4 Unschuldsvermutung (Art. 10 StPO)

Art. 10 der Strafprozessordnung legt fest, dass eine Person bis zu ihrer rechtkräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Aus dieser Norm ergeben sich Regeln für die Beweisführung und die Beweiswürdigung. Wichtigste Folge ist, dass die Beweislast bei der Anlagebehörde liegt. Der Staat trägt somit das Risiko des Tatnachweises.⁷ Des Weiteren hat die Würdigung der Beweise durch das Gericht frei und unter Würdigung und Abwägung der verschiedenen Beweise zu erfolgen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Abs. 3 legt zudem fest, dass bei Verbleiben von erheblichen und unüberwindlichen Zweifeln an der Schuld ein Freispruch zu ergehen hat. Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ leitet sich somit aus der Unschuldsvermutung ab und kommt bei nicht eindeutiger Beweislage zur Anwendung.⁸

⁶ Praxiskommentar, Schmid, Art. 6, N. 1

⁷ Praxiskommentar, Schmid, Art. 10, N. 2

⁸ Basler Kommentar, Tophinke, Art. 10, N 78

Die Umsetzung dieses Rechtsgrundsatzes liegt vor allem im Interesse des Beschuldigten. Bei einem darauf gestützten Freispruch könnte selbstverständlich das Interesse einer Partei, die Vorteile aus einem Schulspruch zieht, beeinträchtigt werden

1.5 Schlussfolgerung

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass eine minutiöse und gesetzeskonforme Beachtung der vorerwähnten Grundsätze die Interessen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen können. Diese Beeinträchtigung ist jedoch keine grundsätzliche, sondern kann höchstens auf einem konkreten Ermittlungsresultat, welches für die eine oder die andere Partei nachteilig ist, basieren. Die korrekte Einhaltung der strafprozessualen Grundlagen birgt aber keine systematische Ungleichbehandlung in sich, sondern führt vielmehr zur Ermittlung der materiellen Wahrheit und bezweckt ein faires und korrektes Urteil.

2. Rechte von Opfern und Privatkläger

2.1 Die Stellung des Opfers

Art. 117 StPO zählt Opferrechte nicht abschliessend auf. Dabei verweist diese Bestimmung auf die jeweiligen Spezialnormen. Diese Gesetzgebung dient einer besseren Übersicht und der Verdeutlichung der Opferstellung im Strafprozess.⁹ Erwähnt werden in Art. 117 StPO das Recht auf Persönlichkeitsschutz, auf Begleitung durch eine Vertrauensperson, auf Schutzmassnahmen, auf Aussageverweigerung, auf Information und auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichtes. Es fehlt der Hinweis auf das Recht auf Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts (Art. 68 Abs. 4 StPO), auf das Zeugnisverweigerungsrecht für Beratungsstellen gemäss OHG (Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO), das Recht auf Information über Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder die Flucht der beschuldigten Person (Art. 214 Abs. 4 StPO), das Recht auf Information bei Sistierung oder Einstellung der Untersuchung (Art. 314 Abs. 4 StPO und

⁹ Goldschmid/Maurer/Sollberger, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 95; Basler Kommentar, Mazzucchelli/Postizzi, Art. 117, N 4

Art. 321 Abs. 1 lit. b StPO) sowie das Recht auf Zustellung der Anklageschrift (Art. 327 Abs. 1 lit. c StPO).

2.2 Schutzmassnahmen

Die Art. 149 – 156 StPO sehen Schutzmassnahmen für Verfahrensbeteiligte und insbesondere für Opfer, Zeugen und Auskunftspersonen vor. Durch die Ausübung von Schutzmassnahmen können Parteirechte eingeschränkt werden. Sie bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage.¹⁰ Sie sind zudem streng nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Zudem muss der verfahrensleitende Staatsanwalt oder die Staatsanwältin bei der Anordnung von Schutzmassnahmen das rechtliche Gehör und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person wahren. Das Gesetz sieht in Artikel 149 und 150 StPO Massnahmen vor, die in irgendeiner Form Personalien und Aufenthaltsort eines Zeugen geheim halten. Der Schutz soll dabei Personen gelten, die aufgrund ihrer Mitwirkung und ihrer Aussagebereitschaft gefährdet sein könnten bzw. sich aufgrund ihrer Mitwirkung einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben aussetzen. Dies gilt für alle Verfahrensbeteiligten und dabei insbesondere auch die Opfer. Art. 152 – 154 StPO sehen für ins Verfahren involvierte Opfer noch weitergehende und spezifischere Schutzbestimmungen vor. Art. 152 Abs. 3 StPO und Art. 153 StPO auferlegen den Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, eine Begegnung des Opfers mit der Beschuldigten Person zu vermeiden. Eine Gegenüberstellung kann nur gegen den Willen des Opfers erfolgen, wenn das rechtliche Gehör des Beschuldigten nicht anders gewahrt werden kann oder die Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 4 StPO, Art. 153 Abs. 2 StPO).

2.3 Auswirkungen der Opferrechte auf die Rechte des Beschuldigten

Die vorgenannten Schutzrechte des Opfers wurden geschaffen, um die Stellung des Opfers im Verfahren zu verbessern. Die Wahrung dieser Schutzrechte steht den Interessen des Beschuldigten nur dann entgegen, wenn er dadurch seine Rechte im Verfahren nicht mehr wahrnehmen kann. Darin sieht aber der Gesetzgeber gerade die Grenze der Opferrechte.

¹⁰ Goldschmid/Maurer/Sollberger, S. 139

In Verfahren wegen Menschenhandel kennt der Beschuldigte das Opfer persönlich. Die Wahrung der Anonymität besteht mithin in der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des Opfers. Dadurch entsteht dem Beschuldigten kein Nachteil, da die Opfer von einer Opferhilfeinstitution an einem geheimen Ort untergebracht werden und somit aus dem Aufenthaltsort nichts für das Verfahren abgeleitet werden kann.

Häufig sehen Beschuldigte einen erheblichen Nachteil für die Wahrheitsfindung darin, dass sie sich während der Zeugeneinvernahme nicht im gleichen Raum wie das Opfer aufhalten dürfen. Nicht selten wird vorgebracht, das Opfer würde die fraglichen belastenden Aussagen nicht deponieren, wenn sie diese der tatverdächtigen Person direkt ins Gesicht sagen müsste. Die Beschuldigtenrechte werden in diesen Fällen durch eine Übertragung der Einvernahme und die Anwesenheit des Verteidigers im Einvernahmeraum gewahrt. Dem Beschuldigten steht gemäss Strafprozessordnung nur das Recht zu, die Einvernahme mitverfolgen zu können, um dann die nötigen Zusatzfragen stellen zu können. Ein Anspruch auf eine physische und direkte Einflussnahme auf das Opfer steht ihm selbstredend nicht zu. Die Rechte des Beschuldigten durch die Vermeidung einer Begegnung mit dem Opfer sind somit nicht beeinträchtigt.

3. Weitere Einflussfaktoren

Nebst den rechtlichen Vorgaben gibt es noch weitere Einflussfaktoren, die Staatsanwalt und Staatsanwältin beachten müssen. Dazu gehören die Taktik von Geschädigtenvertreter und Verteidiger und das Verhalten und die Verfassung der Beschuldigten und der Opfer. Die Begleitperson des Opfers kann u.U. ebenfalls Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens und insbesondere auf den Verlauf der Einvernahme nehmen. Dasselbe gilt für die Opferhilfeinstitution, die das Opfer im Strafverfahren begleitet. Bei diesen Verfahren muss zudem häufig ein Übersetzer beigezogen werden. Die sprachliche Komponente spielt bei der Untersuchungsführung eine wesentliche Rolle.

4. Beweisführung bei Verfahren wegen Menschenhandel

Gemäss Art. 182 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans.

Steht die sexuelle Ausbeutung des Opfers zur Diskussion, muss bewiesen werden, dass der Beschuldigte mit dem Opfer „gehandelt“ hat. Um das Tatbestandselement des Handeltreibens als erfüllt anzusehen, ist erforderlich, dass der Täter über das Opfer wie über eine Ware verfügt hat. Ebenso ist die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts des Opfers erforderlich. Diese Verletzung kann darin bestehen, dass ein Opfer gegen seinen Willen die Prostitutionstätigkeit ausüben muss. In der Praxis bestehen genau in diesem Punkt die grössten Beweisprobleme. Das Opfer prostituiert sich in einer Form, die von aussen betrachtet als freiwillig angesehen werden kann. Das Bundesgericht hat diese Freiwilligkeit in einem wegleitenden Entscheid in BGE 128 IV 117 (übersetzt in: Prag. 91 (2002) Nr. 220) definiert. Dort führt es aus, dass die Entscheidungsfreiheit ausgeschlossen sei, wenn der Entscheid zur Ausübung der Prostitution auf wirtschaftlich und sozial schwierigen Umständen oder finanziellen Abhängigkeiten beruhe. Bestehe eine sog. *situazione di vulnerabilità* und hätten sich junge Frauen aus Armut prostituiert, sei die Einwilligung der Opfer in diese Tätigkeit nicht wirksam. Diese Praxis hat sich durchgesetzt.

Ob die Prostitutionstätigkeit freiwillig erfolgt, kann demnach nur durch eine Befragung des Opfers eruiert werden. Der Nachweis der Unfreiwilligkeit wird durch eine formelle Zeugeneinvernahme geführt. Auf diese Befragung kann gemäss zürcherischer Praxis nur in seltenen Ausnahmefällen verzichtet werden. Eine unfreiwillige Einwilligung des Opfers, die gemäss Bundesgericht unbeachtlich ist, wird durch die unzulässige Einwirkung des Täters auf die Willensbildung des Opfers bewirkt. Es handelt sich dabei um eine Interaktion zwischen Täter und Opfer. In den meisten Fällen gibt es für derartige Einflussnahmen auch keine Zeugen oder Drittbeeteiligte. Beruht die Einwilligung des Opfers auf der isolierten Einflussnahme des Täters ohne Drittbeeteiligung, handelt es sich um ein Vieraugendelikt.

Die Beweisführung, insbesondere bei Vieraugendelikten, basiert hauptsächlich auf den Aussagen des Opfers. Die Einvernahme des Opfers ist somit das wichtigste Beweismittel. Die Richtigkeit seiner Aussagen

können selten durch objektive Beweise wie Drittaussagen oder Sachbeweise verifiziert werden. Meist müssen die Gerichte die Opferaussagen anhand diverser Indizien, beschriebener Rahmenbedingungen und berichteter Gesamtumstände, neben anderen überprüfen.

5. Das Menschenhandelsopfer im Strafverfahren

Die Begegnung mit dem Opfer im Strafverfahren stellt eine Herausforderung dar. Das Opfer ist Kooperationspartner im Strafverfahren und Partei. Die Ermittler sind auf seine Aussagen für die Beweisführung angewiesen. Das Opfer begegnet den Strafverfolgungsbehörden jedoch kritisch, misstrauisch und allenfalls auch abweisend, wodurch sich diverse Spannungsfelder öffnen. Um diese abzubauen, müssen die Strafverfolger die spezielle Opfersituation genau kennen. Vor der Einvernahme muss bekannt sein, ob und in welcher Form das Opfer traumatisiert ist, welche soziale und familiäre Geschichte es mitbringt und wie die Ausbeutungssituation sich genau gestaltete.

5.1 Die Traumatisierung des Opfers

Um dem Opfer überhaupt begegnen zu können, müssen Befrager und insbesondere der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin die Verfassung des Opfers und seinen aktuellen psychischen Zustandes kennen. Er sollte ungefähr wissen, in welcher Traumaphase sich das Opfer befindet oder zumindest sein Verhalten entsprechend einordnen können.

Als taugliches Modell für den Ermittler ohne psychologische Ausbildung hat sich die Aufteilung in drei Traumaphasen erwiesen.

Die **erste Phase** besteht darin, dass das Opfer sich auf sein bloses Überleben fokussiert. Das Opfer versucht, den Zustand vor dem Übergriff wieder herzustellen. Dies äussert sich in einer Verleugnung der Opfersituation und einem krampfhaften Aufrechterhalten von Selbstkontrolle und Selbstachtung. Gegen aussen reagiert das Opfer möglicherweise mit einer Glorifizierung des Beschuldigten, mit Schuldzuweisungen und Aggression gegenüber den Ermittlern oder mit einer gänzlichen Abkapselung und einer Verweigerung der Kommunikation und Kooperation.

In der **zweiten Phase** nimmt das Opfer die eigene Opferrolle wahr. Diese Wahrnehmung geht einher mit Schuldzuweisungen, Selbstvorwürfen, allfälligen psychosomatischen Reaktionen (z.B. Durchfall oder Magenkrämpfe) und psychischen Beschwerden wie Schlafstörungen oder Depressionen. Häufig kann auch ein Substanzenmissbrauch beobachtet werden.

Erst in einer **dritten Phase** beginnt das Opfer mit der Aufarbeitung und fängt an, das Erlebte als Teil der eigenen Lebensgeschichte zu akzeptieren.

Die Auswirkungen des Traumas haben auch direkte Folgen auf die Einvernahmesituation. Das Opfer verhält sich allenfalls völlig unorthodox und ausserhalb der Norm. Es kann aggressiv und verstimmt auf Fragen antworten oder die Aussagen grundlos verweigern. Den Aussagen fehlt deshalb allenfalls Konstanz oder sie wirken chaotisch oder gar widersprüchlich. Die physischen Beschwerden machen in der Einvernahme häufige Pausen nötig. Oft müssen auch Rauchpausen eingelegt werden. Sie befinden sich zudem in einem moralischen Dilemma und meinen in ihrem Streben nach Selbstachtung, dass die Strafverfolger sie verachten oder geringschätzen. Bei der Würdigung der Opferaussagen müssen diese Umstände mitberücksichtigt werden.

5.2 Ursachen für die Traumatisierung

Menschenhandelsopfer befinden sich vor einer Anzeige in einem Zwiespalt. Eigentlich wollen sie sich nur aus dem Prostitutionsmilieu lösen. Die Einleitung einer Strafuntersuchung ist ihnen in aller Regel gar nicht wichtig. Sowohl die Aufgabe der Prostitutionstätigkeit als auch eine Anzeige bei der Polizei haben aber in den Augen des Opfers die gleichen Folgen. Sie müssten sich zur Berufsaufgabe oder zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden und werden durch verschiedene Umstände davon abgehalten. Dabei spielt eine Rolle, dass die Opfer häufig Angst vor den Behörden und einer Rückschaffung ins Heimatland haben. Sie fürchten aber auch den Beschuldigten und dessen Familie. Teilweise besteht eine Liebesbeziehung zum Beschuldigten, welche das Opfer von einer Lösung aus dem Prostitutionsmilieu und einer Anzeige abhält. Die Opfer werden aber auch häufig gewaltsam bei der Stange gehalten und zur Arbeitstätigkeit angehalten. Zudem ist der Erwartungsdruck im Heimatland gross. Die Familie der Opfer geht häufig davon aus,

dass das Opfer im Ausland einer lukrativen, aber seriösen Tätigkeit nachgeht und mit dem Einkommen die Familie unterstützt.

Die Anzeige und der Entscheid zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden haben für die Opfer einschneidende Folgen für ihre gesamte Lebenssituation. Wird der Beschuldigte verhaftet, erfolgen regelmässig Schuldzuweisungen durch die Familien des Tatverdächtigen an die Adresse der Opfer und deren Familien. Es wird massiver Druck ausgeübt. Die Opfer befinden sich teilweise in akuter Lebensgefahr. Die Opfer aber teilweise auch ihre Angehörigen werden aus ihrem sozialen Umfeld ausgrenzt und sind in ihrer Heimat nicht mehr sicher. Es bleibt ihnen eigentlich nur die Emigration und die gänzliche Aufgabe ihres bisherigen Umfeldes. Dass sie hier in Opferhilfeprogramme aufgenommen werden, wird ihnen zusätzlich zum Vorwurf gemacht. Man unterstellt ihnen, sie hätten nur eine Anzeige lanciert, um in der Schweiz bleiben zu können. Dabei wird völlig verkannt, dass die Lebenssituationen für Opfer in Schutzprogrammen äusserst bescheiden sind und die Unterstützung in erster Linie darin besteht, die hiesige Sprache zu lernen, damit die Opfer irgendwann einmal auf eigenen Beinen stehen können. Das ist angesichts des häufig dürftigen Bildungsstandes von vielen Opfern ein ausgesprochen schwieriges Unterfangen. Die bescheidene finanzielle Unterstützung reicht indes nur gerade für das Nötigste.

5.3 Verhalten des Beschuldigten und Einflussnahme auf das Opfer

Berücksichtigt werden muss das spezielle Verhältnis zwischen Beschuldigtem und Opfer. Der Beschuldigte konnte während der Tat Einfluss auf das Opfer nehmen und über dieses verfügen. In der Untersuchung sieht er sich plötzlich dem Umstand ausgesetzt, dass er das Opfer nicht mehr kontrollieren kann. Menschenhändler betrachten ihre Opfer oft als ihr Eigentum. Dass ihnen in der Untersuchung die Einflussnahme nun nicht mehr zugestanden wird, akzeptieren sie selten. Dieser Umstand wird durch unterschiedliche Verhaltensweisen kompensiert:

- Der Beschuldigte übt weiterhin seinen Einfluss auf das Opfer aus. Dabei macht er sich Kontakte zu Verteidigern, Besuchern oder Kontaktpersonen zunutze. Nicht selten wird versucht, Kassiber aus der Haftanstalt zu schmuggeln, in welchen genaue Anweisungen an Angehörige enthalten sind.

- Der Beschuldigte diskreditiert das Opfer systematisch und versucht auf diese Weise seine Aussagen als unglaublich darzustellen. Er unterstellt dem Opfer ein Motiv für eine Falschbelastung. Häufig wird geltend gemacht, es handle sich um einen Komplott von verschiedenen Frauen. Aber auch die Behauptung, das Opfer handle aus Rache oder wolle in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, wird immer wieder vorgebracht. Häufig wird vorgebracht, der Beschuldigte sei Wohltäter und Beschützer des Opfers. Der Beschuldigte stellt Opfermitverantwortung in den Vordergrund, indem er behauptet, das Opfer habe die Prostitutionstätigkeit freiwillig gewählt, den Beschuldigten um Hilfe gebeten und aus reiner Geldgier gehandelt.
- Aber auch das Verhalten während der formellen Befragung des Opfers ist häufig äußerst manipulativ. Die Tatverdächtigen verstehen es, die Einvernahme zu stören, selbst wenn sie sich nicht im gleichen Raum befinden. Sie verlangen lautstark direkten Augenkontakt. Sie unterbrechen die Einvernahme, um auf angebliche Übersetzungsfehler, auf prozessuale Mängel, auf „Lügen“ der befragten Person, auf „Unkorrektheiten“ im Einvernahmzimmer hinzuweisen oder weil sie schlicht die Toilette aufsuchen wollen. Nicht selten ist auch die Weigerung, die Übertragung mitzuverfolgen.

6. Die Opferbefragung

Die Einvernahme des Opfers und umso mehr auch die Überprüfung seiner Aussagen stellen einen Eingriff in seine Persönlichkeit dar. Dieser Eingriff muss deshalb in einer Form erfolgen, die entsprechend den prozessualen Vorgaben in Art. 3 der StPO Menschenwürde des Opfers gewährleisten und auch dem Gebot der Fairness entsprechen.

Die formellen und somit im Prozess verwertbaren Befragungen von Menschenhandelsopfern stellen nicht nur deswegen einen heiklen Balanceakt dar. Formelle strafprozessuale Erfordernisse und Opferinteressen gilt es gegeneinander abzuwägen. Die Zeugeneinvernahmen müssen minutiös geplant werden. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin muss auf die psychische Situation des Opfers Rücksicht nehmen, um überhaupt brauchbare Aussagen zu erhalten. Insbesondere muss eingeschätzt werden, ob das Opfer noch traumatisiert ist und welche Auswirkungen die Verfassung des Opfers auf die Aussagen hat. Daneben muss peinlich genau darauf geachtet werden, dass jegliche Suggestion ausgeschlossen wird.

und Einflussnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Betreuer unterbleiben. Professionelle Distanz und Sachlichkeit gegenüber Opfer und Beschuldigtem, aber auch Verständnis für die Situationen der Opfer bilden unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Befragung von Opferzeuginnen bei Menschenhandel. In der Folge werden die wichtigsten Grundsätze für die Durchführung opfergerechter Einvernahmen dargelegt.

6.1 Formelle Erfordernisse bei Opferbefragungen

Das Opferhilfegesetz (OHG) sowie die Strafprozessordnung (StPO) regeln die Durchführung von Einvernahmen bei Sexualdelikten. Zum Schutz des Opfers sind verschiedene Schutzbestimmungen vorgesehen. Das Opfer kann insbesondere verlangen, dass es von Angehörigen desselben Geschlechts einvernommen wird (Art. 153 Abs. 1 StPO), dass die Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgt (Art. 35 lit. c. OHG) und dass es von einer Vertrauensperson begleitet werden darf (Art. 36 Abs. 1 OHG). Das Opfer darf zudem Aussagen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 36 Abs. 2 OHG).

Eine Gegenüberstellung mit dem Tatverdächtigen wird nur gegen den Willen des Opfers angeordnet, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 35 lit. d OHG). Diesem Anspruch wird in der Praxis mittels Übertragung der Einvernahme durch Bild- und Tonübertragung oder durch Durchführung der Einvernahme in einem Spiegelzimmer Rechnung getragen. Der Beschuldigte kann dann die Einvernahme in einem anderen Raum mitverfolgen und durch seinen Verteidiger auch Zusatzfragen stellen lassen. Der Verteidiger darf allerdings der Einvernahme im gleichen Raum beiwohnen, in welchem das Opfer befragt wird (Art. 147 Abs. 1 StPO, Art. 149 Abs. 5 StPO).

6.2 Strategien für eine opferadäquate und formell korrekte Einvernahme

Die formellen Zeugeneinvernahmen der Opfer sind ausgesprochen aufwändig und für alle Beteiligten belastend. Sie erfordern die Präsenz von mindestens 8 - 12 prozessbeteiligten Personen während der ganzen Einvernahme, welche meist mehrere Stunden dauern kann. Die Aussagen der

Opferzeugen bilden in den Verfahren wegen Menschenhandel nach wie vor das Hauptbeweismittel. Das zeigen auch die neusten Urteile der Gerichte, die vor allem auf die Einvernahmen der Opfer abstellen. Aus diesem Grund entwickelte die Staatsanwaltschaft II gemeinsam mit den Partnerorganisationen eine spezielle auf Opferinteressen ausgerichtete Befragungsmethode. Diese hat zum Ziel, dass das Opfer den genauen Ablauf und die Verfahrensbeteiligten kennt und sich nicht auf Überraschungen gefasst machen muss. Insbesondere soll das Opfer nicht Personen begegnen, die es nicht kennt und nicht weiß, welche Funktion sie haben. Dieses standardisierte Vorgehen ist bei den von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ betreuten Opfern dreistufig und gestaltet sich wie folgt:

- Zunächst findet eine telefonische Kontaktnahme der untersuchungsführenden Staatsanwältin mit der Betreuerin der Opferhilfe oder des FIZ zur Abklärung der psychischen und physischen Verfassung des Opfers statt.
- Aufgrund der örtlichen Vorgaben warten Opfer und dessen Betreuer jeweils außerhalb der Amtsstelle, rufen von dort aus die Staatsanwältin an, worauf sie vor dem Haus abgeholt und in das Einvernahmzimmer begleitet werden. Dadurch wird vermieden, dass das Opfer dem Beschuldigten und mutmasslichem Täter begegnet.
- Der Verteidiger des Beschuldigten wird bereits zuvor ins Einvernahmzimmer gebracht, wo ihm das Opfer und dessen Begleitung vorgestellt wird. Während der Beschuldigte in der Zelle wartet, werden dem Opfer auf dessen Wunsch und im Beisein von Verteidiger, Geschädigtenvertreter und Vertrauensperson die Einvernahmeräumlichkeit und der Übertragungsraum gezeigt und erläutert. Dem Opfer wird der Ablauf der geplanten Einvernahme erläutert und es werden ihm alle Personen vorgestellt, die es noch nicht kennt.
- Anschliessend findet die Einvernahme im Einvernahmzimmer statt und wird für den Beschuldigten mittels Videoanlage in einen Nebenraum übertragen. Der Beschuldigte wird im Nebenzimmer von einem Protokollführer oder Sachbearbeiter beaufsichtigt. Der Verteidiger kann der Befragung entweder im Einvernahmeraum oder im Übertragungsraum folgen. Er hat aber das Recht, physisch im Einvernahmzimmer anwesend zu sein.
- Die genauen Sitzordnungen und ein allfälliger Verzicht des Verteidigers auf Anwesenheit im Einvernahmeraum werden in einer Protokollnotiz festgehalten.

Die Befragungstechnik ist darauf ausgerichtet, dass das Opfer frei erzählt. Deshalb werden nach Möglichkeit keine geschlossenen Fragen gestellt. In aller Regel weisen die Opfer gute Instinkte auf, lassen sich in den ersten Minuten der Befragung auf die offene Fragestellung konditionieren und erzählen dann von sich aus. Die Frage nach der Freiwilligkeit der ausgeübten Prostitutionstätigkeit muss aber immer mehrdimensional gestellt werden, um die Notlagen der Opfer genügend zu dokumentieren. D.h. dass der Interviewer nicht mit einer logischen Fragekette die erwartete Antwort herausarbeiten kann, sondern durch Zwischenfragen entstandene Lücken schliessen muss. Als Beispiel sei die Frage nach der Arbeitstätigkeit genannt. Opfer von Menschenhandel nehmen selten von sich aus das Wort „Prostitution“ in den Mund. Sie sprechen von „dieser Arbeit“. Der Interviewer darf zur Vermeidung von Suggestion nie direkt fragen, ob mit „dieser Arbeit“ die Prostitutionstätigkeit gemeint sei. Es empfehlen sich hier offene Fragen („Was meinen Sie mit dieser Arbeit?“).

Wichtigste Punkte für die Optimierung dieser Einvernahmen sind die folgenden:

- Wahl eines geeigneten Übersetzers oder einer Übersetzerin
- Gute Kenntnisse der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten in der Einvernahme seitens der Begleitperson und der befragten Person
- Flexibles Eingehen auf das Aussageverhalten des Opfers (bei Bedarf durch Videoaufnahme dokumentieren)
- Geschickte Sitzordnung
- Minutiöse Organisation und Vorbereitung (Getränke, Zwischenverpflegung Rauchmöglichkeiten, etc.) mit genügend Personal und genauen Absprachen
- Keine Begegnungen des Opfers mit ihm unbekannten Personen oder gar einem Tatverdächtigen

Die professionelle Durchführung dieser Einvernahmen wird dadurch begünstigt, dass möglichst immer die gleichen Partner teilnehmen und man sich gegenseitig bereits kennt. Die Vertrauenspersonen und Opferhelferstellen sollten den genauen Ablauf der Einvernahmen ebenfalls kennen, damit sie das Opfer entsprechend vororientieren können.

7. Das Dilemma der Staatsanwaltschaft: Beschuldigtenrechte vs. Opferrechte

In der Praxis wurden von den auf Menschenhandel spezialisierten Staatsanwälten in Zürich diverse Massnahmen ergriffen, um die Behauptungen, die Beschuldigtenrechte seien durch die Wahrung der Opferrechte beeinträchtigt worden, zu widerlegen. Insbesondere der Behauptung, das Opfer sei durch die Strafverfolgungsbehörden manipuliert worden, gilt es entgegen zu treten.

Bei Fällen von Menschenhandel wird deshalb dem Geschädigtenvertreter nie vor der ersten formellen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Opfers Akteneinsicht gewährt. Zwischen Opfer und fallführendem Staatsanwalt und fallführender Staatsanwältin findet kein Kontakt vor der ersten Einvernahme statt. Während der Einvernahme wird jegliche suggestive Einwirkung auf das Opfer vermieden. Vor der Befragung wird dem Beschuldigten die Vorgehensweise genau erklärt und ihm erläutert, dass und wann er Zusatzfragen stellen darf. Bei Bedarf werden mehreren Besprechungspausen für den Verteidiger und Beschuldigten eingeräumt.

Gerade die Verweigerung des Akteneinsichtsrechtes ist eine massive Beschneidung der Opferrechte, die aber im Interesse des Opfers und der Wahrheitsfindung ergriffen werden muss. Die Geschädigtenvertreter akzeptieren diese Einschränkung aufgrund der Einsicht, dass dadurch die Glaubwürdigkeit des Opfers gewahrt werden kann. Transparenz und offener Dialog mit den Verfahrensbeteiligten sind wirksame Mittel, um diese heiklen Fallführungen zu guten Resultaten zu führen.

